

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gemeinderat Wettringen

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Wettringen
Kirchstraße 19
48493 Wettringen

**Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Gemeinderat Wettringen**

**Monika Rengers (Sprecherin)
Mirko Bamming (Sprecher)**

Tel, Signal: 0179 5396585

E-Mail: Fraktion@Grüne-Wettringen.de

Wettringen, 21. Januar 2021

Antrag zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bültgerds,

die Fraktion BÜNDINS 90/DIE GRÜNEN bittet darum, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 08. Februar 2021 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Monika Rengers, Sigrid Bußmann, Mirko Bamming
Fraktion BÜNDINS 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Gemeinde Wettringen

Für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat	08.02.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Wettringen beschließt folgende Änderungen der Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen:

1. Hauptsatzung Präambel:
Aktualisierung des Datums zu „... am 08. Februar 2021 mit der Mehrheit...“
2. Gesamte Hauptsatzung:
Der gesamte Text der Satzung wird auf geschlechtergerechte Sprache umgestellt.
3. §2 Abs (1)
Der Text *„Der Gemeinde ist mit Urkunde des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen in Münster vom 21. Juni 1938 das Recht zur Führung eines Wappens und einer Flagge verliehen worden. Die Verfügung des Oberpräsidenten hat folgenden Wortlaut: 2 "Aufgrund der §§ 11 Absatz 2 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 - RGBl. I S. 49 - verleihe ich der Gemeinde W e t t r i n g e n, Kreis Steinfurt, das Recht, ein Wappen zu führen.“*
wird ersetzt durch:
„Die Gemeinde Wettringen führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: „
4. §13 Abs (3) Buchstabe a)
Die Summe *„15.000 €“* wird ersetzt durch *„20.000 €“*.
5. §13 Abs (4)
Hinter Satz 1 wird ergänzt. *„Über die gemäß Abs. 3 Buchstaben a) und b) getroffenen Entscheidungen informiert der Bürgermeister den Haupt- und Finanzausschuss, soweit die Höhe 1000 € übersteigt.“*
6. §14 Abs (1) Satz 1
Der Satz wird ersetzt durch
„Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathausvorplatz, Kirchstraße 19, in der Wettringer Woche (Amtsblatt der Gemeinde Wettringen) und auf der Website der Gemeinde vollzogen.“
7. §14 Abs (2) Satz 1
Satz 1 wird ersetzt durch *„Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathausvorplatz, Kirchstraße 19, in der Wettringer Woche (Amtsblatt) und auf der Website der Gemeinde bekanntgegeben.“*
8. §16
„30. November 2009“ wird ersetzt durch *„9. Juli 2014“*

Begründung

Die Nutzung digitaler Kommunikation in der täglichen Arbeit des Rates und der Ausschüsse erfordert eine Anpassung der Satzungen. Der Anlass soll genutzt werden, auch einige weitere Punkte für die neue Ratsperiode zu erneuern.

1. Das Datum der Änderung muss angepasst werden.
2. Geschlechtergerechte Sprache ist nicht nur an vielen Stellen inzwischen im Alltag angekommen, sie drückt auch sichtbar den Respekt einer Institution vor dem Gebot der Gleichbehandlung der Geschlechter aus. Aus diesem Grund ist sie für staatliche und behördliche Texte an vielen Stellen bereits gesetzlich eingefordert. Als herausstechendes Beispiel sei LGG NRW §4 (Sprache) genannt.
3. Die Gemeinde Wettringen führt ihr Wappen auf der Basis der Gesetze und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (Insbes. §14 GO). Die Verleihung der Rechte dieses Wappen zu führen durch die nationalsozialistische Obrigkeit zu erwähnen, ist an dieser Stelle überflüssig. Wird der Bezug in der Satzung dennoch aufgeführt, wird der Bruch zwischen Schreckensherrschaft der Nationalsozialisten bis 1945 und dem heutigen Rechtssystem auf der Basis des Grundgesetzes von 1949 unnötig verschleiert. Vor dem Hintergrund rechtsextremer Verbrechen der letzten Jahre ist es Aufgabe der Gemeinde diesen Bruch hervorzuheben, statt die Tradition ihrer Insignien auf den Unrechtsstaat von 1938 zu beziehen.
4. Die Anpassung von 15.000 € auf 20.000 € erfolgt aufgrund der Preissteigerungen der letzten Jahre und vor dem Hintergrund der gestiegenen Umsätze der Gemeindeverwaltung. Sie erweitert die Handlungsfähigkeit des Bürgermeisters im Interesse der Gemeinde. Die Summe orientiert sich zudem am Vorbild anderer Gemeinden (z.B. Neuenkirchen 30.000 €).
5. Für Entscheidungen ab 5000 € (bzw. 15.000 € planmäßig) ist der Rat zuständig. Die Information über Ausgaben zwischen 1000 € und dieser Summe bedeutet wenig Aufwand für den Bürgermeister und den informierten HFA. Letzterer bekommt dadurch aber ein vollständigeres Bild über die Ausgaben der Gemeinde.
6. Die Art der Information der Bürger soll nicht nur auf moderne Art und Weise stattfinden, sondern sich vor allem an den Vorlieben und Gewohnheiten der Bürger orientieren. Während der vergangenen Ratsperiode hat sich der Anteil der Menschen, die Informationen wie diese lieber online abrufen stark erhöht. Die zusätzlichen Kosten dieser Art der Information sind sehr überschaubar, während die Reichweite erhöht wird. Um dieser Entwicklung und der Erwartung der Bürger gerecht zu werden und der Online-Information den nötigen Stellenwert zu geben, soll sie in der Hauptsatzung gleichwertig neben dem Bekanntmachungskasten und dem Amtsblatt stehen.

7. Begründung wie in 6. Die Information über die Sitzungen soll für die Bürger möglichst niederschwellig sein.
8. Das Datum muss aktualisiert werden.